

Sonderbestimmung in den Entwurf empfohlen: „Wer den für den Einzelverkauf neuer Bücher von dem Verleger vorgeschriebenen Ladenpreis nicht einhält, kann von dem Verleger auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wird die Nichteinhaltung in Kenntnis der von dem Verleger vorgeschriebenen Preise vorgenommen, so ist der Verleger berechtigt, wegen der Nichteinhaltung den Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen.“ Das neue Wettbewerbsgesetz vom 7. Juni 1909 hat diesem Wunsche nicht Rechnung getragen, auch blieben die Hoffnungen unerfüllt, die man an die Tragweite des § 1 des neuen Gesetzes knüpfte. Nach der in dieser Bestimmung enthaltenen Generalklausel soll jeder, der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden können. Zur Bekämpfung der Schleuderei als solcher reichte auch diese Vorschrift nicht aus, das Reichsgericht beharrte vielmehr bei seiner oben mitgeteilten Auffassung.

Am 29. Juni 1911 erließ das Landgericht Leipzig ein Urteil, das mit Recht Befremden hervorrief. Das Gericht stellte zwar fest, daß ein Vermittler für ein mit Büchern schleuderndes Warenhaus zweifellos erheblich gegen die guten Sitten verstoßen, und daß dieses Warenhaus mit einer gewissen Ständigkeit bewußt von den fortgesetzten Zuwiderhandlungen dieses Vermittlers Vorteil gezogen hätte, trotzdem legte es auch diesen besonderen Tatsachen keine entscheidende Bedeutung bei, weil es einen Kampfzustand des Börsenvereins mit dem schleudernden Warenhaus als vorhanden annahm, unter Berücksichtigung dessen die Allgemeinheit der rechtlich, billig und anständig denkenden Gewerbetreibenden die Handlungsweise des Warenhauses nicht für unanständig erachten könnte. Diese Entscheidung des Leipziger Gerichts hat allerdings eine Nachprüfung durch die Obergerichte nicht erfahren; der Buchhandel wurde sich aber immer mehr klar, daß die restlose Bekämpfung der Schleuderei nur durch Änderung bzw. Ergänzung der Gesetzgebung möglich sein würde. Als nun der Entwurf eines neuen Warenzeichengesetzes vorlag, versuchte der Börsenverein deshalb einen Schritt weiter zu tun, um die Sache erneut in Fluß zu bringen, und richtete an das Reichsamt des Innern eine neue Eingabe, die im Börsenblatt vom 29. Januar 1914 abgedruckt worden ist. In dieser hat er, unbeschadet einer späteren bald anzustrebenden entsprechenden Revision des Wettbewerbsgesetzes, eine Vorschrift in den Entwurf des neuen Warenzeichengesetzes aufzunehmen, die bei Waren, die mit einem Waren- oder Verkehrszeichen und mit Preisangabe versehen sind, den Kleinverkauf unter diesem Preis gegen den Willen ihrer Hersteller bei Strafe verbietet. Dieser Vorschlag sollte nur ein Notbehelf sein, veranlaßt durch die immer fühlbarer werdende verderbliche Schleuderei der nicht angeschlossenen und vertraglich nicht gebundenen Warenhäuser, der oben erwähnte frühere, aber unberücksichtigt gebliebene Vorschlag des Börsenvereins zum Entwurf des neuen Wettbewerbsgesetzes ging ja bereits weiter in der beabsichtigten Wirkung. Durch den Vorschlag für den Entwurf des Warenzeichengesetzes sollte wenigstens übergangsweise der Schutz des Ladenpreises solcher Bücher durch Gesetz ermöglicht werden, die mit dem als Warenzeichen eingetragenen Verlagszeichen des Verlegers und mit einem Ladenpreis versehen würden. Der Schutz gegen Preisunterbietung hat an sich nichts mit Warenzeichenschutz zu tun; doch auch der Rahmen des Wettbewerbsgesetzes in seinem allgemeinen Aufbau dürfte nicht genau passen. Was bei Markenartikeln einschließlich Gegenständen des Buchhandels verboten sein soll, soll ja im Verkehr mit anderen Gegenständen des Handels statthaft bleiben. Deshalb wird der Preischutz besser in einem besonderen Gesetz geregelt und nur als eine Art des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb behandelt, so daß neben den Vorschriften dieses Gesetzes auch die Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzend Anwendung finden, wie dies im Verhältnis zwischen Wettbewerbsgesetz und Bürgerlichem Gesetzbuch heute schon der Fall ist. Rechen fordert also mit Recht in seinem bereits

erwähnten Artikel im „Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ den Erlaß eines besonderen Gesetzes zum Schutze des Preises von Markenartikeln, wobei er als Markenartikel jede Ware anspricht, bei der durch eine Firma oder Zeichen (Wort- oder Bildzeichen) die Beziehung zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb erkennbar ist. Da dieser Begriff auch auf alle Gegenstände des Buchhandels im Sinne seiner Verkaufsordnung anwendbar ist, vor allem auf solche, für die der Preischutz vom Verleger gewünscht wird, so gewinnt der von Rechen vorgeschlagene Entwurf auch für den Buchhandel besonderes Interesse. Für den Buchhandel wird die Schleudereifrage nur dann als völlig gelöst gelten können, wenn es möglich ist, jede Preisunterbietung, mag der Schleuderer dem Verleger gegenüber vertraglich gebunden sein oder nicht, zu verhindern. Ausnahmen von der Vorschrift, den Preis einzuhalten, sind natürlich zuzulassen, sie finden ja auch jetzt bereits statt. Gerade deshalb ist ein besonderes Gesetz notwendig, um darin nach Möglichkeit alle Bedürfnisse eines gesunden Handels erfassen und berücksichtigen zu können, der Buchhandel mit seinem eigenartigen und vielseitig gestalteten Verkehr wird dabei in erster Linie in Frage kommen.

Ehe ich den Gesetzesvorschlag Rechen folgen lasse, ihn bespreche und einen Gegenvorschlag bringe, wie er vom Standpunkt des Buchhandels aus wünschenswert erscheint, soll erst noch die innerliche Berechtigung des befürworteten Sondergesetzes nach der buchhändlerischen Seite hin kurz gestreift werden.

Der deutsche Buchhandel kann ohne den festen Ladenpreis nicht bestehen. Nach langen Kämpfen ist dies für ihn zum festen Dogma geworden. Soll der deutsche Buchhandel, ausgezeichnet und vorbildlich für den Buchhandel der übrigen Welt, seine kulturellen Aufgaben auch weiterhin erfüllen, so muß mit Nachdruck von den buchhändlerischen Berufsorganisationen auf den Schutz des Ladenpreises hingewirkt werden. Reichen dazu die Mittel der eignen Organisation nicht aus, so hat die Gesetzgebung dafür einzutreten. Deutsche Wissenschaft und deutscher Buchhandel sind voneinander abhängig; dieser kann nur dann wissenschaftliche Bücher vertreiben, wenn ihm der ohnehin geringe Verdienst daran nicht durch ungesunde Rabatte an das Publikum geschmälert und ihm der rentablere Vertrieb der im allgemeinen besser rabattierten Brotartikel nicht noch weiter durch Warenhäuser und Aukubuchhändler entzogen wird. Während diese Bücherhändler wenig oder gar nichts für die Wissenschaft leisten, ist der Sortimentsbuchhändler an dem kleinsten Orte ein wichtiger Kulturfaktor, er sorgt auch dort für die Verbreitung wissenschaftlicher Werke durch Vorlegung von Büchern, durch Beratung des Kunden u. a. m. Die damit verbundenen Opfer an Arbeit, Zeit und Geld leistet der deutsche Sortimentler gern, seiner hohen Aufgabe wohlbewußt, aber er will auch leben und sich etwas für das Alter zurücklegen. Damit ist es leider heute vielfach schlecht bestellt, und diese Zustände werden eher schlimmer statt besser werden, je mehr der Nebenbuchhandel Fortschritte macht. Aber nicht nur von diesem droht Gefahr, das deutsche Provinzialsortiment würde auch dann gefährdet sein, wenn es den kapitalkräftigen großen buchhändlerischen Spezialgeschäften in den Hauptstädten des Buchhandels unter Ausnutzung der Platzvorteile gestattet wäre, nach den Provinzstädten hin zu schleudern. Der Ruin des Provinzialsortiments wäre das Ergebnis und ein wichtiges Glied des deutschen Mittelstandes der Vernichtung preisgegeben.

Mehr denn jeder Markenartikel, wie sie die im Verband der Fabrikanten von Markenartikeln zusammengeschlossenen Industriellen in den Handel bringen, ist das Buch ein Monopolartikel; es ist schließlich gleich, ob man sich die Zähne mit dem oder jenem Mittel putzt, nicht aber, ob z. B. ein Werk über einen wissenschaftlichen Gegenstand von dem oder jenem Autor verlangt wird. Der Unterschied kommt schon in dem höheren Grad von urheberrechtlichem Schutz zum Ausdruck, den das Gesetz gewährt. Das Reichsgericht hat auch an sich, wie bereits erwähnt, die Bestrebungen des Börsenvereins gebilligt, es führt